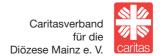
Eckpunkte zur Förderung von

Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung

von Langzeitarbeitslosen und Benachteiligten am Arbeitsmarkt





Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz konjunkturellem Aufschwung und Rückgang der Arbeitslosigkeit sind Langzeitarbeitslose weiterhin überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Mit den "Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II - JobPerspektive" vom 01.10.2007 hat die Politik eine Grundlage für einen Sozialen Arbeitmarkt geschaffen, der es Langzeitarbeitslosen ermöglichen soll, wieder am Erwerbsleben teilzunehmen.

Mit den folgenden Eckpunkten will die Caritas im Bistum Mainz zur Gestaltung dieses Sozialen Arbeitsmarktes mit einem gerechten Lohn und der Übergänge zum ersten Arbeitsmarkt beitragen.

Mit dieser Perspektive setzen wir unser Engagement für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen für Benachteiligte fort. Deren Integration ins Erwerbsleben ist eine gesellschaftliche Aufgabe, der wir im Spannungsfeld von anwaltschaftlichem und sozialwirtschaftlichem Handeln verpflichtet sind.

In diesem Sinne hoffen wir mit den in der Konferenz der Vorstände der Caritasverbände in der Diözese Mainz am 21.11.2007 verabschiedeten Eckpunkten einen Beitrag zur konkreten Umsetzung zu leisten.

Mainz, den 19.03.2008

Peter Deinhart

Diözesancaritasdirektor

Voter Driveraul

1. Langzeitarbeitslose und Benachteiligte am Arbeitsmarkt

Mittlerweile wird allgemein anerkannt, dass es trotz konjunkturellem Aufschwung der Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten nicht mehr gelungen ist, einen wachsenden Teil von arbeitsuchenden Menschen in die Arbeitswelt zu integrieren. Davon betroffen sind vor allem folgende Zielgruppen:

- 1. Langzeitarbeitslose
- Jugendliche mit und ohne Hauptschulabschluss bzw.
 ohne formale Qualifikationen
- 3. Menschen mit Behinderungen

In den nachfolgenden Ausführungen werden diese Zielgruppen getrennt aufgeführt, um die jeweiligen Spezifika und daraus abzuleitende Maßnahmen hervorzuheben. In der Praxis gibt es teilweise Überschneidungen und damit die Notwendigkeit, im Einzelfall genau zu prüfen, welcher vorrangige Bedarf besteht und welche Maßnahme für eine erfolgreiche Integration angezeigt ist.

1.1 Langzeitarbeitslose

Langzeitarbeitslose Menschen im ALG II Bezug sind eine sehr heterogene Gruppe. Es gilt insbesondere zwischen drei Zielgruppen zu differenzieren:

- Menschen mit großen sozialen, psychischen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten
- Menschen mit fehlender oder unzureichender Qualifikation
- Menschen mit beruflicher Qualifizierung, die lediglich auf Grund ihres Alters und/oder der Arbeitsmarktsituation chancenlos sind.

Mit den "Leistungen zur Beschäftigungsförderung – JobPerspektive" im neuen Paragrafen 16a SGB II¹ werden für die Zielgruppen Menschen mit großen sozialen, psychischen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten und Menschen mit fehlender oder besonders unzureichender Qualifikation Perspektiven auf Integration in den Arbeitsmarkt geschaffen. Von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind insbesondere auch ausländische Arbeitsuchende, für die auch spezifische Maßnahmeförderungen (wie z.B. Sprachkurse, Alphabetisierungskurse) benötigt werden. 100.000 Langzeitarbeitslose von geschätzten bis zu 600.000 (lt. Bundesagentur für Arbeit) Langzeitarbeitslosen

¹ Gesetzestext, s. Anhang

erhalten hierüber einen geförderten, auf Dauer angelegten Arbeitsplatz. Mit dem im Gesetz definierten Kriterium Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen ist eine enge Zielgruppendefinition beabsichtigt. Es soll erreicht werden, dass vorrangig arbeitsmarktferne Personen Hilfen erhalten und reguläre Arbeit nicht verdrängt werden kann. Dazu dient auch der im § 71 (1) SGB II für einen Übergangszeitraum bis zum 31.03.2008 festgelegte Ausschluss von rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Arbeitgebern. Ein weiterer Grund der Begrenzung sind europarechtliche Probleme mit dem Beihilferecht. Eine Überprüfung, inwieweit hier eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung vorliegt, findet derzeit bei der entsprechenden EU-Kommission statt. Eine Evaluierung der Umsetzung muss zeigen, ob das Programm die beabsichtigten Ziele erreicht.

Kritisch äußert sich der Deutsche Caritasverband zur Orientierung an "sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auf tariflichem Niveau bzw. auf dem Niveau der ortsüblichen Entlohnung", weil dies zu Verwerfungen in einzelnen Branchen führen könne. Bei entsprechend geringem Leistungsniveau soll der Fallmanager der ARGE nach Absprache mit dem Träger die Nettoentlohnung oberhalb des ALG II- Anspruches festlegen können. Falls dies ein Kriterium werden sollte, ist u.a. bei der Evaluierung genau zu prüfen, inwieweit dadurch Arbeitnehmerrechte eingeschränkt werden bzw. Tarifflucht erfolgt. Bei knapp oberhalb des ALG II-Anspruches liegenden Nettolöhnen auf dem Sozialen Arbeitsmarkt gerät auch der, - laut dem Deutschen Caritasverband, DPWV, usw.,- zu niedrige Regelsatz des SGB XII und II weiter unter Druck. Der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt wird dadurch erheblich erschwert.

1.2 Jugendliche mit und ohne Hauptschulabschluss bzw. ohne formale Qualifikationen

Der beruflichen Ausbildung ist auch für bildungsferne Jugendliche Vorrang einzuräumen und zu sichern. Neben der Einrichtung eines Sozialen Arbeitsmarktes muss dem Ausbau betrieblicher und außerbetrieblicher Berufsausbildung insbesondere für Altbewerber und Altbewerberinnen absolute Priorität eingeräumt werden.

Mit dem Deutschen Caritasverband befürworten wir einen Qualifizierungszuschuss nach § 421 o SGB III für die Jugendlichen, die trotz aller Bemühungen voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Jahre keinen Ausbildungsplatz erhalten. Nach den Gesetzesvorgaben soll sich die Förderdauer nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen richten und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, wovon in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte

für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet werden sollen. Neben diesem Qualifizierungszuschuss, - so die Forderung des DCV,- soll es für die Personengruppe von Jugendlichen mit Leistungsbeeinträchtigungen bzw. mit sozialer Benachteiligung einen Eingliederungszuschuss nach § 421 p SGB III geben. Dieser Forderung wurde entsprochen.

Gerade für Jugendliche und insbesondere für solche mit Einstellungshemmnissen wie z. B. fehlende soziale Kompetenzen ist eine sozialpädagogische Begleitung in den Förderprogrammen unabdingbar.

1.3 Menschen mit Behinderungen

Die Frage des möglichen Einbezugs von Menschen mit Behinderungen in Maßnahmen eines Sozialen Arbeitsmarktes wird in der Fachwelt unterschiedlich beantwortet. Die bestehenden Förderangebote für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur beruflichen Rehabilitation müssen auf alle Fälle erhalten bleiben. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein allerdings dafür aus, Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, die derzeit häufig in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden, Beschäftigungschancen in einem Sozialen Arbeitsmarkt zu eröffnen, um damit die Durchlässigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe zu erhöhen.

2. Handlungsempfehlungen

2.1 Auswahlmöglichkeiten für Betroffene und Träger

Wahlmöglichkeiten unter verschiedenen Arbeitsplatzangeboten müssen gewährleistet werden. Ebenso muss für die Träger eine Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern möglich sein.

2.2 Freiwilligkeit bzgl. Teilnahme! Keine Sanktionen

Die Teilnahme am Programm sollte freiwillig erfolgen. Der Soziale Arbeitsmarkt ist ein Arbeitsmarkt für arbeitsmarktferne Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, für die der reguläre Arbeitsmarkt trotz Fördern und Fordern derzeit kaum eine Aufnahmefähigkeit vorweist. Auf Grund der bestehenden Erfahrung mit dem Instrument der Arbeitsgelegenheiten ist des Weiteren davon auszugehen, dass die Zahl der Interessenten und damit der freiwilligen Meldungen die der zur Verfügung gestellten Plätze weit übertreffen wird. Der soziale Arbeitsmarkt übernimmt neben der Qualifizie-

rung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt auch die Aufgabe der Vermittlung von Tagesstruktur und sozialer Teilhabe im Sinne der Tätigkeitsgesellschaft. Sanktionen verlieren daher ihre sachliche Berechtigung, wirken eher engagement- und eigeninitiativebehindernd.

2.3 Existenzsichernde Entlohnung

Aus vielen Untersuchungen wird deutlich, dass der Wert der Arbeit in Niedriglohnbereichen gering geschätzt wird. Am Beispiel haushaltsnaher Dienstleistungen wird dies besonders deutlich. Kirche und Caritasverbände müssen hier interne und externe Überzeugungsarbeit leisten, damit diese Leistungen anerkannt und existenzsichernd entlohnt werden.

Die ökonomischen Fragen und Wertefragen des gerechten Lohns im Lichte des Evangeliums und der Kath. Soziallehre sind dabei für die aktuelle Situation aufs Neue öffentlichkeitswirksam zu thematisieren.

2.4 Trendumkehr: Rückführung/ Wiedereingliederung ausgelagerter Betriebsteile

Überlegungen, wie Fremdvergaben oder ausgelagerte Betriebsteile wieder innerverbandlich integriert werden können, sind stärker in den Blick zu nehmen (z. B. Küche, Wäschereinigung). Integrationsbetriebe, Kombilohnmodelle usw. bieten hierzu neue Chancen, dies sozial und wirtschaftlich im Spannungsfeld der Interessen der arbeitenden Menschen, der Einrichtungen und der Verbände zu organisieren.

2.5 Marktferne und marktnahe² Einsatzfelder ausweisen

Öffentlich geförderte Beschäftigung eines Sozialen Arbeitsmarktes muss neben gemeinwohlorientierten auch marktnahe Arbeitsfelder zulassen, da diese reelle Arbeitsbedingungen ermöglichen sowie die Erwirtschaftung von Erlösen. Marktnahe Einsatzfelder sollten im lokalen Konsens abgestimmt werden. Hier empfiehlt sich eine Nutzung der Beiräte der ARGEN.

2.6 Zielgruppenadäquate Beschäftigung ermöglichen

Die grundsätzliche Offenheit des Programms "Sozialer Arbeitsmarkt" für Unternehmen des ersten und sogenannten zweiten Arbeitsmarktes ist richtig. Neben der Privatwirtschaft können sich damit auch Integrationsprojekte und Beschäftigungsgesellschaften der Kommunen wie auch der freien Wohlfahrtspflege am Programm beteiligen und

²Handwerkliche Tätigkeiten, Bürotätigkeiten, hauswirtschaftliche und pflegerische Tätigkeiten, usw.

zielgruppengerechte Einsatzfelder ermöglichen. Aufgrund der Besonderheit der Zielgruppe, d. h. Menschen mit multipler Problemlage, ist es für alle Träger dieser Maßnahmen erforderlich, eine sozialpädagogische Begleitung mit einzubeziehen, was für die Beschäftigungsgesellschaften und -betriebe der Caritasverbände in der Regel selbstverständlich ist. Sie verfügen über eine langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Darüber hinaus haben sie Erfahrungen in der Akquise und Besetzung von für die Privatwirtschaft nicht rentablen und daher vernachlässigten Geschäftsfeldern und stellen ihre Dienstleistungen in den Kontext sozialer Zwecke (z. B. Sozialkaufhäuser).

2.7 Hinweise zum Einsatz im sozialen Bereich

Die Beschäftigungsfelder sind auf die Zielgruppen abzustimmen. Ein Einsatz im sozialen Bereich ist bei Vorliegen der notwendigen personalen Voraussetzungen möglich und sinnvoll. Für Menschen mit sehr schwierigen und multiplen Problemlagen und einem entsprechend hohen Betreuungsaufwand erfolgt bereits heute im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten ein Einsatz in den eigenen Gewerken der Beschäftigungsgesellschaften und Qualifizierungs- und Beschäftigungsbetriebe. Nur mit entsprechender sozialpädagogischer Begleitung und Qualifizierung ist hier nach einer längeren Stabilisierungsphase über eine Tätigkeit in kooperierenden sozialen Diensten und Einrichtungen nachzudenken.

2.8 Qualifiziertes Fallmanagement wichtig

Die Verhinderung von "Creaming"-Effekten³ und damit eine zielgruppengerechte Ausgestaltung des Sozialen Arbeitsmarktes wird entscheidend von der Qualität des Fallmanagements abhängen. Die Caritasverbände unterstützen das Fallmanagement, insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Beratungsdiensten und den Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetrieben (z. B. Beratung, Profiling). Eine kontinuierliche Begleitung der Teilnehmenden des Sozialen Arbeitsmarktes durch das Fallmanagement der ARGE sichert zudem die Durchlässigkeit des Systems mit dem langfristigen Ziel der Integration in den regulären Arbeitsmarkt.

³Creaming-Effekt bedeutet in diesem Zusammenhang u.a., dass in der Gruppe der Benachteiligten nur die Besten eine Chance auf Vermittlung und Qualifizierung haben; dass zum Teil knapp oberhalb der Zielgruppe platzierte Ausbildungs - oder Arbeitssuchende abgestuft werden, um so über das Programm gefördert zu werden. Die Folge ist, dass die am Arbeitsmarkt besonders Benachteiligten bei den arbeitsmarktpolitischen Bemühungen und Programmen meist noch weiter ins Hintertreffen geraten.

Anhang:

Gesetzestext zum neuen Paragrafen 16a, SGB II⁴

"Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16a SGB II)

- Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Voraussetzung ist, dass
 - der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
 - der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat.
 - eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
 - 4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.
- Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind
 - das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
 - 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

- § 3 Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden
 - für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
 - in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.
- §4 Die Förderdauer beträgt
 - 1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist.
 - für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.
- Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.
- Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.
- Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich."

Bisherige Veröffentlichungen in der Reihe Caritas Positionen und Perspektiven

Heft 1: Kirchlich-caritative Initiative Von der Fürsorge zur Armutsbekämpfung Eckpunkt der Caritasverbände in der Diözese Mainz

Heft 2: Eckpunkte zur Förderung von **Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung** von Langzeitarbeitslosen und Benachteiligten am Arbeitsmarkt.

Kontaktadresse und Bezugsquelle

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. Koordinierungsgruppe "Initiativen gegen Armut" Bahnstraße 32 55128 Mainz

Referat Besondere Lebenslagen: Hermann Ohler

Tel.: 0 61 31 - 2 82 62 73 Fax: 0 61 31 - 2 82 62 05

Email: hermann.ohler@caritas-bistum-mainz.de

Referat Gemeindecaritas

Tel.: 0 61 31 / 28 26 - 2 67 Fax: 0 61 31 / 28 26 - 2 05

Email: gemeindecaritas@caritas-bistum-mainz.de

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. Bahnstraße 32, 55128 Mainz-Bretzenheim

Postfach 12 04, 55 002 Mainz

Redaktion:

Axel Geerlings-Diel, Hermann Ohler

Verabschiedet durch die Konferenz der Vorstände der Caritasverbände in der Diözese Mainz am 21. November 2007.

Druck:

Caritas-Druckerei gGmbH Mz-Mombach

